

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.2015

Geschäftszahl

2013/08/0108

Rechtssatz

In den Fällen einer Arbeitskräfteüberlassung sind die Tatbestandselemente aus dem Verhältnis zum Beschäftigter, die für ein Dienstverhältnis sprechen, auch dem Überlasser als eigentlichem Dienstgeber zuzurechnen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 1. April 2009, 2006/08/0113, und vom 16. März 2011, 2008/08/0153).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:2013080108.X02